

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2019	Ausgegeben zu Hannover am 30. Dezember 2019	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 30	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung von Erprobungsverordnungen.....	283
Nr. 31	Kirchengesetz zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	284
Nr. 32	Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD	306
Nr. 33	Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten.....	306
Nr. 34	Kirchengesetz über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden (Mitarbeitendengesetz – MG).....	311
Nr. 35	Kirchengesetz über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Digitalgesetz – DigitalG).....	315
Nr. 36	Rechtsverordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aus Anlass des Inkrafttretens der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	317
Nr. 37	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz	319
Nr. 38	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen.....	320
Nr. 39	Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGErgG).....	321
Nr. 40	Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGErgG).....	321
Nr. 41	Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Reisekostenvergütung.....	321
Nr. 42	Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung.....	322

II. Verfügungen

Nr. 43	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Bremervörde-Zeven um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Heeslingen	323
Nr. 44	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Göttingen-West	323
Nr. 45	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Walle	324
Nr. 46	Ausgliederung der St.-Katharinen-, der St.-Marien-, der Matthäus- und der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück	324
Nr. 47	Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langen aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde.....	325

III. Mitteilungen

Nr. 48	Veränderungen in der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Fachaufsichtsbezirk Hildesheim.....	326
Nr. 49	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 31. Dezember 2019	326

IV. Stellenausschreibungen

327

V. Personalmeldungen

328

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 30 **Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung von Erprobungsverordnungen**

Vom 3. Dezember 2019

Der Kirchensenat hat aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 138) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen vom 20. Oktober 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „39 Absatz 2“ und werden die Wörter „36 und 44 Absatz 2“ durch die Wörter „31 und 23 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „31“ und werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Kirchenkreistag“ durch die Wörter „in der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
5. § 8 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Kirchenkreise, die diese Verordnung mit Gesetzeskraft anwenden, können bis zu diesem Zeitpunkt entscheiden, dass die Superintendentur-Pfarrstelle nach der Kirchenkreisordnung in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung weiterhin dem Kirchenkreis zugeordnet ist. ³Die Entscheidung bedarf eines Antrags des Kirchenkreisvorstandes und eines Beschlusses der Kirchenkreissynode. ⁴Der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der der Superintendentin oder dem Superintendenten eine Predigtstätte zugewiesen ist, ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Die Entscheidung ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.“

Artikel 2 Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 153), die zuletzt durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 17. Oktober 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „51“ durch die Angabe „32“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „den Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Kirchenkreistag“ durch die Wörter „von der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „den Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ und die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
5. In § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
6. In § 8 werden die Wörter „Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Verordnung mit
Gesetzeskraft zur Erprobung eines
Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis
Lüchow-Dannenberg

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Verordnung
mit Gesetzeskraft zur Erprobung
der Bildung eines Kirchenkreises
mit zwei Superintendentenstellen im
Kirchenkreis Lüneburg

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „den Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ und die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „vom Kirchenkreistag“ durch die Wörter „von der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
4. In § 6 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Kirchenkreistag“ durch die Wörter „von der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 3. Dezember 2019

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 31 Kirchengesetz zur Einführung der
neuen Verfassung der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 12. Dezember 2019

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Einleitende Bestimmungen

1. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der von der Landessynode am 16. Mai 2019 beschlossenen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der der Kirchensenat am selben Tag zugestimmt hat – im Folgenden als neue Verfassung bezeichnet – treten die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. 1971 S. 189), die zuletzt durch das

Kirchengesetz vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) – im Folgenden als alte Verfassung bezeichnet – geändert worden ist, und das Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 11. Februar 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 95), außer Kraft.

2. Das sonstige geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit es der neuen Verfassung nicht widerspricht oder durch die nachfolgenden Artikel dieses Kirchengesetzes nicht geändert wird.
3. Die nach der alten Verfassung bestehenden Körperschaften, Organe und Verwaltungsstellen übernehmen mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Verfassung die Rechte und Pflichten der entsprechenden Körperschaften, Organe und Verwaltungsstellen nach der neuen Verfassung.
4. Der von der 25. Landessynode gewählte Landessynodalausschuss bleibt so lange im Amt, bis die 26. Landessynode einen neuen Landessynodalausschuss gewählt hat.
5. ¹Die für die Amtszeit ab dem 1. Januar 2017 nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe e bis h der alten Verfassung gewählten Mitglieder des Kirchensenates bleiben bis zum 30. Juni 2021 als gewählte Mitglieder des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 4, 6 und 7 der neuen Verfassung im Amt. ²Wenn eines dieser Mitglieder ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 4, 6 oder 7 vorzunehmen. ³Mitglieder des Personalausschusses, die bis zum 31. Dezember 2019 nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe g oder h der alten Verfassung Mitglied des Kirchensenates waren, bleiben bis zum 30. Juni 2021 Mitglied der Kirchenkreissynode ihres Kirchenkreises, soweit ihre Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode nicht auf anderen Bestimmungen beruht.
6. ¹Die 26. Landessynode wählt rechtzeitig vor dem 30. Juni 2021 erstmals die Mitglieder des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 7 der neuen Verfassung. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Mitglieder nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 4 und 6 der neuen Verfassung zu wählen.
7. ¹Die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Anstaltsgemeinden bleiben vorläufig bestehen. ²Sie werden spätestens zum 30. Juni 2024 aufgehoben. ³Für sie bleiben die am 31. Dezember 2019 geltenden Bestimmungen in Kraft. ⁴Neue Anstaltsgemeinden können nicht mehr errichtet werden.
8. ¹Wenn einer Kirchenkreissynode bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mindestens zwei Mitglieder angehören, die am 1. Januar 2019 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, stellt der Kirchenkreisvorstand durch die zusätzliche Berufung von Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sicher, dass die Vorgabe von Artikel 35 Absatz 1 Nummer 2 der neuen Verfassung erfüllt wird. ²Stellvertretende im Aufsichtsamt, die nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchenkreisordnung in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung Mitglieder eines Kirchenkreistages waren, bleiben Mitglieder der Kirchenkreissynode, bis sie aus ihrem Amt als Stellvertretende im Aufsichtsamt ausscheiden, längstens aber bis die laufende Amtszeit der Kirchenkreissynode endet. ³Stellvertretende im Aufsichtsamt, die nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neu gewählt werden, werden kraft dieses Amtes nicht mehr Mitglieder der Kirchenkreissynode. ⁴Die Möglichkeit einer Wahl oder Berufung in die Kirchenkreissynode oder einer Mitgliedschaft als Mitglied der Landessynode bleibt unberührt.
9. Über Angelegenheiten, für die bisher der Kirchensenat zuständig war und für die in der neuen Verfassung oder in diesem Kirchengesetz keine Regelung getroffen wurde, entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.
10. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, fortgeltende Rechtsvorschriften in der durch dieses Kirchengesetz geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 2

Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten (SupWahlG)

Abschnitt 1

Grundsatz-Bestimmungen

§ 1

Superintendentur-Pfarrstellen

- (1) ¹Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbunden (Superintendentur-Pfarrstelle). ²Superintendentur-Pfarrstellen werden abweichend von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt auch für die Besetzung der Pfarrstelle, mit der das Amt der Stadtsuperintendentin oder des Stadtsuperintendenten des Stadtkirchenverbandes Hannover verbunden ist.
- (3) ¹Soweit die gemeinsame Übertragung einer Su-

perintendentur-Pfarrstelle auf ein Ehepaar in Betracht kommt, ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. ²Die Aufstellungspredigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste festgelegt werden.

- (4) ¹Die Superintendentur-Pfarrstelle ist einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde (Superintendentur-Gemeinde) oder dem Kirchenkreis zugeordnet. ²Ist die Superintendentur-Gemeinde an einer regionalen Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden beteiligt, so sind die Bestimmungen des Regionalgesetzes, die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen im Fall einer regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und die Regelungen über die Besetzung von Pfarrstellen im Rahmen örtlicher Satzungen oder Vereinbarungen zu beachten.

§ 2 Gemeinsame Aufgabe

- (1) Die Besetzung einer Superintendentur-Pfarrstelle ist eine gemeinsame Aufgabe des Kirchenkreises und der Landeskirche.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt.

Abschnitt 2 Wahlverfahren

§ 3 Einleitung und Ende des Wahlverfahrens

- (1) Ist eine Superintendentur-Pfarrstelle frei geworden oder ist zu erwarten, dass sie demnächst frei wird, so ist ein Wahlverfahren einzuleiten.
- (2) ¹Das Wahlverfahren wird dadurch eingeleitet, dass das Landeskirchenamt den Kirchenkreisvorstand bittet, einen Wahlausschuss zu bilden. ²Die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof ist über die Einleitung eines Wahlverfahrens zeitgleich zu unterrichten.
- (3) Das Wahlverfahren endet mit der Einführung der gewählten Superintendentin oder des gewählten Superintendents.
- (4) ¹Der Wahlausschuss bleibt bis zum Ende des Wahlverfahrens im Amt. ²Das gilt auch dann,

wenn die Amtszeit der Kirchenkreissynode während des Wahlverfahrens endet.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

¹Der Wahlausschuss bereitet das Verfahren zur Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendents vor und führt es bis zur Wahl in der Kirchenkreissynode durch. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er entwickelt ein Anforderungsprofil für die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle.
2. Er wirkt an der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten mit.
3. Er erstellt den Wahlaufsatz für die Wahl durch die Kirchenkreissynode (§ 9).
4. Er übermittelt den Wahlaufsatz vorab an den Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde, wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist (§ 10).
5. Er führt das Vokationsverfahren durch (§§ 11 und 12).

§ 5 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Dem Wahlausschuss gehören an:
1. fünf Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die von diesem berufen werden, darunter zwei Pastorinnen oder Pastoren,
 2. die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode und zwei weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode, die von dieser gewählt werden,
 3. ein Mitglied des Kirchenvorstandes oder Gesamtkirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde, wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist,
 4. die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenamtes.

- (2) ¹Unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei Pastorinnen und Pastoren sein. ²Kommt eine Einigung zwischen Kirchenkreisvorstand, Kirchenkreissynode und Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand über die Zahl der Plätze für Pastorinnen und Pastoren und deren Verteilung auf die zu berücksichtigenden Organe nicht zustande, entscheidet darüber die Kirchenkreissynode.

- (3) ¹Den Vorsitz im Wahlausschuss hat die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode inne. ²Den stellvertretenden Vorsitz hat die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof inne.
- (4) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so ist von der zuständigen Stelle unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen. ²Bei einem Wechsel im Vorsitz der Kirchenkreissynode oder im Amt der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs tritt die neue Inhaberin oder der neue Inhaber des Amtes in den Wahlausschuss ein. ³Ist eines der Ämter nach Satz 2 nicht besetzt oder ist die Inhaberin oder der Inhaber des Amtes längerfristig verhindert, werden die Aufgaben im Wahlausschuss von der Person wahrgenommen, die mit der allgemeinen Vertretung beauftragt ist.

§ 6

Wirksamkeit des Wahlausschusses

- (1) Für die Wirksamkeit des Wahlausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über die Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.
- (2) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Wahlausschusses hinzugezogen werden.

§ 7

Ausschreibung der Stelle

¹Die Superintendentur-Pfarrstelle wird auf der Grundlage des vom Wahlausschuss beschlossenen Anforderungsprofils durch das Landeskirchenamt ausgeschrieben. ²Für das Verfahren der Ausschreibung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes entsprechend.

§ 8

Vorbereitung des Wahlaufsatzes

- (1) ¹Nach Ablauf der Bewerbungsfrist berät und entscheidet der Wahlausschuss über den Wahlaufsatz. ²Unzulässige Bewerbungen weist er in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes zurück.
- (2) ¹Den zur Wahl vorgeschlagenen Personen ist es untersagt, Verbindungen mit einem Organ des Kirchenkreises oder der Superintendentur-Gemeinde, mit einzelnen Mitgliedern dieser Organe oder mit anderen Kirchengliedern im Kirchenkreis aufzunehmen, um etwas im Interesse ihrer Wahl zu veranlassen. ²Das Gleiche gilt für jede Art von Werbung.

§ 9

Wahlaufsatz

- (1) Spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist soll der Wahlausschuss über den Wahlaufsatz für die Wahl in der Kirchenkreissynode beschließen.
- (2) ¹Der Wahlaufsatz enthält höchstens zwei Namen. ²Er kann auf einen Namen beschränkt werden, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Wahlausschusses einem solchen Wahlaufsatz zustimmen.

§ 10

Vor-Anfrage

- (1) Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, teilt der Wahlausschuss vor der Übermittlung des Wahlaufsatzes an die Kirchenkreissynode dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde den Wahlaufsatz vertraulich mit.
- (2) ¹Dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde steht es frei, im Rahmen der Beratungen über die Mitteilung gemäß Absatz 1 Erkundigungen über die Eignung und Befähigung der Personen einzuziehen, die der Wahlausschuss zur Wahl vorzuschlagen beabsichtigt. ²Er kann persönlich mit diesen Personen in Verbindung treten. ³Er kann sie auch zu einer Sitzung einladen.
- (3) Der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde teilt dem Wahlausschuss innerhalb eines Monats mit, ob er schwerwiegende Bedenken gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen hat.
- (4) Macht der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand schwerwiegende Bedenken geltend, so entscheidet der Wahlausschuss, ob er erneut in Beratungen nach § 8 eintritt oder ob er den Wahlaufsatz der Kirchenkreissynode übermittelt.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 11

Vokationsverfahren

- (1) ¹Vor der Wahl in der Kirchenkreissynode sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen verpflichtet, in der Superintendentur-Gemeinde einen Gottesdienst zu leiten und eine Aufstellungspredigt zu halten. ²Ort und Zeit der Aufstellungspredigt werden vom Wahlausschuss im

Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde festgelegt. ³Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. ⁴Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind zu der Aufstellungspredigt einzuladen.

- (2) ¹Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Mitglied der Kirchenkreissynode und jedes Mitglied der Superintendentur-Gemeinde, das am Tag des Ablaufs der in Satz 4 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen erheben. ²Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und mit Gründen versehen sein. ³In den Gründen können nur Bedenken gegen die Lehre, die pastorale Befähigung oder den Lebenswandel einer zur Wahl vorgeschlagenen Person geltend gemacht werden. ⁴Die Einwendungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt bei dem Wahlausschuss erhoben werden.
- (3) Sind mit Gründen versehene Einwendungen nicht erhoben worden, so hat der Wahlausschuss dies unverzüglich festzustellen und der Kirchenkreissynode mitzuteilen.
- (4) ¹Sind mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 4 genannten Frist, ob er an dem Wahlaufsatz festhält oder ob er erneut in Beratungen nach § 8 eintritt. ²Er prüft dabei die Einwendungen insbesondere darauf, ob sie von Berechtigten in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden und sachlich begründet sind und ob sie so schwer wiegen, dass eine Abänderung des Wahlaufsatzes gerechtfertigt erscheint.
- (5) Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet ist, gelten für das Vokationsverfahren abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 folgende Regelungen:
1. Die Aufstellungspredigt nach Absatz 1 Satz 1 ist in der Kirchengemeinde zu halten, in der der Superintendentin oder dem Superintendenten eine Predigtstätte zugewiesen werden soll.
 2. Das Einvernehmen nach Absatz 1 Satz 2 ist mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde nach Nummer 1 herzustellen.
 3. Einwendungen nach Absatz 2 können alle Mitglieder der Kirchenkreissynode und die

Mitglieder aller Kirchenvorstände im Kirchenkreis erheben.

4. Das Benehmen nach Absatz 4 Satz 1 ist mit dem Kirchenkreisvorstand herzustellen.
- (6) ¹Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 bedarf der Bestätigung durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof. ²Die Bestätigung darf nur mit Zustimmung des Landessynodalausschusses versagt werden.
- (7) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 sowie die Entscheidungen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und des Landessynodalausschusses nach Absatz 6 unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 12

Zeitpunkt der Wahl in der Kirchenkreissynode

¹Sind im Rahmen der Mitwirkung nach § 11 mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so darf die Wahl in der Kirchenkreissynode nur stattfinden,

1. wenn der Wahlausschuss an dem Wahlaufsatz festgehalten und die Landesbischöfin oder der Landesbischof diese Entscheidung bestätigt hat oder
 2. wenn die Landesbischöfin oder der Landesbischof einer Entscheidung des Wahlausschusses, erneut in Beratungen nach § 8 einzutreten, die Bestätigung versagt hat.
- ²Anderenfalls tritt der Wahlausschuss erneut in Beratungen nach § 8 ein.

§ 13

Verfahren der Wahl in der Kirchenkreissynode

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung sind für das Verfahren der Wahl in der Kirchenkreissynode folgende Bestimmungen zu beachten:
 1. Für die Wahlhandlung und für jeden Wahlgang ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode erforderlich.
 2. ¹Während der Wahlhandlung ist die Sitzung der Kirchenkreissynode nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (2) Zu Beginn der Wahlhandlung stellen sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen nach einem vom Vorstand der Kirchenkreissynode vorher festgelegten Verfahren einzeln der Kirchenkreissynode vor.

- (3) ¹Im Anschluss an die Vorstellungen können die vorgeschlagenen Personen einzeln oder gemeinsam von den Mitgliedern der Kirchenkreissynode befragt werden. ²Eine Aussprache über das Ergebnis der Vorstellungen und der Befragung findet nicht statt.
- (4) ¹Die Wahl wird geheim durchgeführt. ²Gewählt ist, wer auf zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.
- (5) ¹Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem ist gewählt, wer auf den meisten der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich mindestens 40 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Wird die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren beendet. ⁵In diesem Fall ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 14 Anfechtung der Wahl

- (1) ¹Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode hat das Recht, die Wahl innerhalb einer Woche nach der Wahlsitzung durch eine schriftlich begründete Beschwerde anzufechten. ²Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder dass Handlungen begangen worden seien, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einem kirchlichen Amt widersprechen.
- (2) Die Beschwerde ist an den Wahlausschuss zu richten und von diesem innerhalb einer Woche nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist mit einer Stellungnahme dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) ¹Ergibt die Nachprüfung durch das Landeskirchenamt, dass die Beschwerde begründet ist und dass der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so stellt das Landeskirchenamt fest, dass die von der Kirchenkreissynode gewählte Person nicht gewählt ist, beendet das Wahlverfahren ohne Ergebnis und leitet nach § 3 ein neues Wahlverfahren ein. ²Anderenfalls weist das Landeskirchenamt die Beschwerde zurück.
- (4) ¹Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist zu begründen. ²Sie ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, der Kirchenkreissynode und der gewählten Person zuzustellen.
- (5) Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 15 Einweisung, Einführung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Landeskirchenamt mit. ²Das Landeskirchenamt unterrichtet die Landesbischofin oder den Landesbischof.
- (2) Für die Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle und die Einführung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes entsprechend.

Abschnitt 3 Amtszeit

§ 16 Begrenzung der Amtszeit

- (1) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf zehn Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle.
- (2) Die Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten kann nach Maßgabe des § 17 verlängert werden.

§ 17 Verlängerung der Amtszeit

- (1) ¹Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten entscheidet der Kirchenkreisvorstand über eine Verlängerung der Amtszeit. ²Die Regionalbischofin oder der Regionalbischof unterrichtet die Kirchenkreissynode über eine Verlängerung. ³Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, ist auch der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde zu unterrichten.
- (2) ¹Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, kann der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde einer Verlängerung der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten widersprechen, indem er spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. ²Dem Verlangen eines Wahlverfahrens müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes oder Gesamtkirchenvorstandes zustimmen.

- (3) ¹Die Kirchenkreissynode kann einer Verlängerung der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. ²Dem Verlangen eines Wahlverfahrens muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen. ³Über die Aufnahme einer Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens in die Tagesordnung der Kirchenkreissynode ist nach § 18 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung zu entscheiden. ⁴Anträge nach § 18 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenkreisordnung sind schriftlich an den Vorstand der Kirchenkreissynode zu richten. ⁵Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung der Kirchenkreissynode nicht öffentlich.
- (4) Wird die Amtszeit verlängert, so wird die Superintendentur-Pfarrstelle mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.
- (5) ¹Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach Abschnitt 2 durchzuführen. ²In diesem Fall kann die im Amt befindliche Superintendentin oder der im Amt befindliche Superintendent zur Wahl vorgeschlagen werden. ³Wird sie oder er nicht wiedergewählt, so kann sie oder er nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD versetzt werden.
- (6) Die Verhandlungen über Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof geleitet.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Ist bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Besetzungsverfahren nach dem bisherigen Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen eingeleitet worden, so wird dieses Besetzungsverfahren nach den Bestimmungen des bisherigen Kirchengesetzes fortgeführt.

Artikel 3 Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (BischG)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundbestimmungen

- (1) ¹Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Landesbischöfin oder der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe. ²Sie haben ein kirchenleitendes Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD inne und stehen in einem Pfarrdienstverhältnis eigener Art, das durch die Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetz geregelt wird.
- (2) Auf das Dienstverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes sind die allgemeinen für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in der Kirchenverfassung und in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Mit der Berufung in ein bischöfliches Amt wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.

§ 2 Einführung

¹Die Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes werden in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt. ²Bei der Einführung werden sie verpflichtet, das übertragene Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.

§ 3 Verfahren zur Verlängerung der Amtszeit

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung unterrichtet die Landessynode unverzüglich über eine Verlängerung der Amtszeit nach Artikel 53 Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung.
- (2) ¹Dem Verlangen eines Wahlverfahrens nach Artikel 53 Absatz 2 Satz 2 oder Artikel 56 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mit-

glieder der Landessynode zustimmen. ²Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung der Landessynode nicht öffentlich.

- (3) Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach Artikel 53 Absatz 1 oder Artikel 56 Absatz 1 der Kirchenverfassung durchzuführen.

§ 4

Rechtsfolgen der Entscheidung über die Verlängerung der Amtszeit

- (1) Wird die Amtszeit verlängert, so wird das bischöfliche Amt mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.
- (2) ¹Wird die Amtszeit nicht verlängert, so scheidet die Inhaberin oder der Inhaber eines bischöflichen Amtes mit Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus. ²Das Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz wird in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt. ³Die bisherige Amtsbezeichnung kann nach den allgemeinen Bestimmungen mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weitergeführt werden.
- (3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts gelten auch für die Übertragung einer Stelle oder Aufgabe im Anschluss an die Umwandlung des Dienstverhältnisses nach Absatz 2. ²Eine Versetzung in den Wartestand ist zulässig, wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn die betroffene Person zustimmt.

§ 5

Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einem bischöflichen Amt ist schriftlich zu erklären. Eine Erklärung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode zu richten. ²Die Erklärung einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs ist an die Landesbischöfin oder den Landesbischof zu richten.
- (2) Für die Rechtsfolgen eines Rücktritts gilt § 4 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Besoldung und Versorgung

- (1) Für die Besoldung und die Versorgung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes sowie für sonstige neben der Besoldung und Versorgung vorgesehene Leistungen gel-

ten die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (2) ¹Die Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes erhalten ein Grundgehalt nach der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B. ²Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist der Besoldungsgruppe 8 zugeordnet. ³Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe sind der Besoldungsgruppe 2 zugeordnet.
- (3) Den Inhaberinnen und Inhabern eines bischöflichen Amtes wird eine Dienstwohnung zugewiesen.
- (4) ¹Wird das Dienstverhältnis einer Inhaberin oder eines Inhabers eines bischöflichen Amtes nach § 4 Absatz 2 oder nach § 5 Absatz 2 in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt, so erhält sie oder er zu den Bezügen des neuen Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage. ²Die Zulage beträgt für jedes in einem bischöflichen Amt verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das der betroffenen Person im bisherigen Amt zuletzt zustand. ³Sie darf den Unterschiedsbetrag jedoch nicht übersteigen.

§ 7

Lehrbeanstandung

In einem Verfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber eines bischöflichen Amtes wegen einer Beanstandung der Lehre treten folgende Stellen der Landeskirche an die Stelle der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD):

1. an die Stelle der Kirchenleitung der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung,
2. an die Stelle der Bischofskonferenz der Bischofsrat,
3. an die Stelle des Amtsbereiches der VELKD das Landeskirchenamt.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen

§ 8

Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

- (1) Der Wahlvorschlag des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung kann bis zu drei Namen enthalten.

- (2) Der Personalausschuss kann seinen Wahlvorschlag nach jedem Wahlgang abändern.
- (3) Zwischen der Einbringung eines Wahlvorschlages und dem folgenden Wahlgang sowie zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwölf Stunden liegen.
- (4) ¹Wird die nach der Kirchenverfassung erforderliche Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so schlägt der Personalausschuss der Landessynode bis zu zwei Namen vor. ²Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode auf sich vereinigt.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

- (1) ¹Ist die Stelle einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs frei geworden oder ist zu erwarten, dass sie demnächst frei wird, beruft der Landessynodalausschuss zeitnah die zusätzlichen Mitglieder des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 6 der Kirchenverfassung. ²Er berücksichtigt dabei Vorschläge aus dem Kreis der Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden sowie der Superintendentinnen und Superintendenten aus dem Sprengel.
- (2) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof. ²Sie oder er kann einzelne damit verbundene Aufgaben und Befugnisse auf das Landeskirchenamt übertragen.
- (3) Die Amtssitze der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden durch das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses festgelegt.
- (4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe können ohne ihre Zustimmung weder abgeordnet noch versetzt werden.
- (5) ¹Dem Bischofsrat ist in allen Verwaltungsverfahren gegenüber einer Regionalbischöfin oder einem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen das für Pfarrerrinnen und Pfarrer geltende Recht eine Einbeziehung der Superintendentin oder des Superintendenten, der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs oder des Pastorenausschusses in das Verwaltungsverfahren vorsieht.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der amtierenden und der

- früheren Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes nach diesem Kirchengesetz.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 80) und das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 81) außer Kraft.

Artikel 4

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD

1. ¹Dem Zuordnungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 340) wird zugestimmt. ²Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.
2. ¹Die kirchliche Zuordnungsentscheidung nach § 9 Absatz 1 ZuOG-EKD für diakonische Rechtsträger trifft das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. bei der Aufnahme des Rechtsträgers als Mitglied. ²Die Zuordnung endet, wenn die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. endet.
3. Über alle anderen Fälle der Zuordnung und deren Widerruf entscheidet das Landeskirchenamt.

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche

Das Kirchengesetz zur Ausführung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche vom 23. Juli 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „zur Ausführung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
 „§ 2
¹Vor jeder Änderung sind der beteiligte Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand und die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof anzuhören. ²Die Ablehnung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung des Lan-

deskirchenamtes bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.“

3. In § 3 werden die Wörter „Artikel 62 Absatz 3“ durch die Wörter „Artikel 52 Absatz 4 Nummer 10“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Kirchengemeinde

(1) ¹Die Kirchengemeinde nimmt als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ²Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. ³Sie kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden.

(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich.

(3) ¹Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. ²Sie kann gebildet werden, wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist.

(4) ¹Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses festlegen, ob und inwieweit die Regelungen über die Bildung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Personalgemeinde von den allgemeinen Bestimmungen abweichen dürfen. ²Entsprechende Regelungen sind in einer Gemeindegemeinschaft nach § 85 zu treffen. ³Diese Gemeindegemeinschaft und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“

2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „es der Zustimmung des Kirchensynodes“ durch die Wörter „eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses“ ersetzt.

3. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Glieder einer Kirchengemeinde sind alle Getauften, die Glieder der Landeskirche sind und im Bereich einer Ortsgemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die sich einer Personalgemeinde zugeordnet haben.“

5. In § 15 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) ¹Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind. ²Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. ³Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den Bestimmungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.

(2) Die Mitglieder des Pfarramtes bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.

(3) Die Aufsicht über das Pfarramt führt die Superintendentin oder der Superintendent.“

7. § 26 Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 42a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

9. In § 50 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe b werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.

10. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.

- (2) ¹Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. ²Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. ³Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.
 2. Er entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Besetzung von Pfarrstellen.
 3. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.
 4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
 5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
 6. Er entscheidet über Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern.
 7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.
 8. Er sorgt für die Erhebung kirchlicher Abgaben, für die Gewinnung weiterer Einnahmen und für deren zweckentsprechende Verwendung.
 9. Er beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde fest.
 10. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.
- (3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:
1. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft,
 2. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,
 3. die Ordnung der Konfirmandenarbeit,
 4. die Erhebung und Abführung der Kollekten,
 5. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand hat der Kirchengemeinde über seine Tätigkeit in geeigneter Weise regelmäßig zu berichten. ²Einmal jährlich hat er hierfür eine Gemeindeversammlung einzuberufen.“
11. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
12. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wirtschaftlich“ die Wörter „, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ²Kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.“
13. § 57 wird aufgehoben.
14. In § 67 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.

Artikel 7 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 18 Absatz 4 und in § 24 Absatz 3 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

Artikel 8 Änderung des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes

§ 44 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9 Änderung des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes

§ 2 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Kirchensenat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses“ durch das Wort „Landessynodalausschuss“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 3 wird Absatz 2, und in Satz 2 werden die Wörter „vom Kirchensenat“ durch die Wörter „von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof“ ersetzt.
4. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 10 **Änderung des Patronatsgesetzes**

Das Patronatsgesetz vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „nach Artikel 36 der Kirchenverfassung“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „nach Artikel 36 der Kirchenverfassung“ durch die Wörter „vor der Herstellung einer pfarramtlichen Verbindung“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 3 und § 10 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Kirchensenates“ durch das Wort „Landessynodalausschusses“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Meinungsverschiedenheiten
¹Bei Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen oder über den Inhalt und Umfang von Patronatsrechten entscheidet das Landeskirchenamt. ²Im Falle des § 10 Absatz 3 bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Landessynodalausschusses. ³Die Zuständigkeit des Rechtshofs bleibt unberührt.“

Artikel 11 **Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden**

¹Die Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden vom 25. März 1944 (Kirchl. Amtsbl. S. 30), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 17. Dezember 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 201) geändert worden ist, wird aufgehoben. ²Artikel 1 Nummer 7 bleibt unberührt.

Artikel 12 **Änderung der Kirchenkreisordnung**

Die Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), die zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 7. Juni

2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
(1) ¹Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. ²Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ³Er ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.
(2) Jede Kirchengemeinde muss einem Kirchenkreis angehören.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „es der Zustimmung des Kirchensenates“ durch die Wörter „eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
(1) ¹Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. ²Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.
(2) ¹Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. ²Er gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. ³Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.
(3) Der Kirchenkreis nimmt nach Maßgabe des VII. Teils Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.
(4) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.“
4. In § 4 werden die Wörter „übergemeindliche Aufgaben insbesondere“ durch die Wörter „nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 2 insbesondere Aufgaben“ ersetzt.

5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Mitglieder der Kirchenkreissynode

 - (1) ¹Die Kirchenkreissynoden werden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet. ²Dazu unterteilt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes den Kirchenkreis in Wahlbezirke.
 - (2) Der Kirchenkreissynode gehören an
 1. von den Kirchenvorständen in den Wahlbezirken gewählte nichtordinierte und ordinierte Gemeindeglieder (§ 8a),
 2. vom Kirchenkreisvorstand berufene Gemeindeglieder (§ 8b),
 3. die Superintendentin oder der Superintendent,
 4. die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehörenden Mitglieder der Landessynode.“
7. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Anstaltsgemeinden“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kirchenkreistagsmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 4, Absatz 7 und Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
 - e) In den Absätzen 9 und 10 werden die Wörter „den Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ ersetzt.
8. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeglieder“ die Wörter „, darunter mindestens zwei Gemeindeglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch das zuständige Gremium der Evangelischen Jugend vorgeschlagen werden sollen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
9. § 8c wird wie folgt gefasst:

„§ 8c
Weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode
Neben denjenigen Mitgliedern der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, gehören auch diejenigen der Kirchenkreissynode an, die als Synodale nach § 5 Absatz 5 des Landessynodalgesetzes gewählt worden sind und die entweder zu dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises gehören oder im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb des Kirchenkreises stehen.“
10. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Aufgaben und Befugnisse

 - (1) ¹Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. ²Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.
 - (2) ¹Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. ²Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.
 - (3) ¹Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. ²Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über:
 1. Satzungen des Kirchenkreises,
 2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,
 3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sowie die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
 4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
 5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,
 6. Anträge und Vorlagen sowie Anträge an die Landessynode und andere Stellen,
 7. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,
 8. die Errichtung eines Kirchenkreisamtes.
 - (4) Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder ihres Vorstandes und gibt sich für die

- Dauer ihrer Amtszeit eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Kirchenkreissynode wirkt an Stellungnahmen des Kirchenkreises nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung mit.
- (6) Die Kirchenkreissynode kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen.
11. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ ersetzt.
12. § 39 wird wie folgt gefasst:
 „§ 39
 Aufgaben und Befugnisse
 (1) ¹Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr. ²Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.
 (2) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um.
 2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
 3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
 4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.
 5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
 6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
 7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.
 8. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.
9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.
- (3) ¹Der Kirchenkreisvorstand nimmt die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn diese nicht zusammengetreten ist. ²Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes des Kirchenkreises oder des Stellenrahmenplanes bleiben der Kirchenkreissynode vorbehalten. ³Die Kirchenkreissynode kann jedoch den Kirchenkreisvorstand ermächtigen, in festzulegenden Grenzen Veränderungen dieser Pläne vorzunehmen.“
13. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wirtschaftlich“ die Wörter „, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „¹Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ²Kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.“
14. § 48 wird aufgehoben.
15. § 55 wird wie folgt gefasst:
 „§ 55
 Wahl
 (1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt.
 (2) Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten geregelt.“
16. § 56 wird wie folgt gefasst:
 „§ 56
 Aufgaben und Befugnisse
 (1) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. ²Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. ³Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.
 (2) ¹Die Superintendentin oder der Superinten-

- dent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. ²Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.
- (3) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Fortbildung und ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. ²Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein. ³Sie oder er berät die im Kirchenkreis wohnenden Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst befinden.
- (4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.
- (5) Die Superintendentin oder der Superintendent erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig einen Bericht.
- (6) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf festgestellte Pastorinnen und Pastoren sowie auf Mitarbeitende übertragen. ²Derartige Regelungen sind dem Landeskirchenamt vorher anzuzeigen.
- (7) Die Superintendentin oder der Superintendent kann den Beauftragten nach Absatz 6 für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse Weisungen erteilen und sich vorbehalten, die Aufsicht in Einzelfällen persönlich auszuüben.
- (8) Das Nähere kann durch die Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts geregelt werden.“
17. § 57 wird wie folgt gefasst:
„§ 57
Pfarramtlicher Dienst
(1) ¹Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit pfarramtlichem Dienst in einer Pfarrstelle verbunden, die nach Maßgabe der Stellenplanung des Kirchenkreises einer Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder dem Kirchenkreis zugeordnet ist. ²Vor einer Veränderung der Zuordnung ist der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(2) ¹Ist die Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet, so weist der Kirchenkreisvorstand der Superintendentin oder dem Superintendenten im Einvernehmen mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu. ²Die Superintendentin oder der Superintendent kann an den Beratungen des Pfarramtes dieser Kirchengemeinde teilnehmen. ³Sie oder er soll weitere gemeindliche Aufgaben in dieser oder in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchenkreises übernehmen. ⁴Das Nähere ist in der Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes zu regeln.“
18. § 67 wird wie folgt gefasst:
„§ 67
Errichtung und Aufgaben
(1) ¹Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenkreisamt zu errichten. ²Die zur Errichtung erforderlichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³Träger des Kirchenkreisamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein.
(2) ¹Das Kirchenkreisamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. ²Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.“
19. § 79b wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 51“ durch die Wörter „Artikel 32 Absatz 1“ ersetzt.
b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
20. § 80 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 2 wird aufgehoben.
b) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
21. § 81 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kirchenkreistage“ durch das Wort „Kirchenkreissynoden“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird das Wort „Kirchenkreistagen“ durch das Wort „Kirchenkreissynoden“ ersetzt.
22. § 82 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 werden die Wörter „der zuständige Landessuperintendent oder die zuständige Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „es der Zustimmung des Kirchensynates“ durch die Wörter „eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses“ ersetzt.
23. Es werden ersetzt:
- in §§ 7 und 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 24 Absatz 2 Satz 2, § 28 Absatz 1 und 3 Satz 1, § 45 Absatz 7 Satz 1, § 49 Absatz 1 Satz 3, § 85 Absatz 2 Satz 3 die Wörter „dem Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“;
 - in der Überschrift zu Teil II und in § 92a Absatz 2 Satz 2 das Wort „Kirchenkreistag“ jeweils durch das Wort „Kirchenkreissynode“;
 - in § 14 Absatz 1 Satz 1, § 49 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 Satz 1 und 3 die Wörter „den Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“;
 - in § 15 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 1 und Absatz 8 Satz 2, § 19 Absatz 1, § 21 Satz 1, § 24 Absatz 1 die Wörter „Der Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“;
 - in der Überschrift des Dritten Abschnitts, § 9 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, 2 und 3, § 12 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 und Satz 3, § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, § 18 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und 2, § 22 Satz 1 und 3, § 24 Absatz 3, § 28 Absatz 2 und 3 Satz 1, § 29 Absatz 3 und 4, § 31 Absatz 1, § 40 Absatz 1 Satz 4, § 61 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 1 Satz 1, § 77 Satz 2, § 85 Absatz 5 Satz 1, § 92a Absatz 1 und 2 die Wörter „des Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“;
 - in der Überschrift zu den §§ 25 und 92a, in § 85 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und in der Überschrift zu Teil X, das Wort „Kirchenkreistagen“ jeweils durch das Wort „Kirchenkreissynoden“;
 - in § 25 und § 85 Absatz 4 Satz 1 das Wort „Kirchenkreistage“ jeweils durch das Wort „Kirchenkreissynoden“;
 - in § 76 Absatz 1 und § 77 Satz 1 die Wörter „der Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“;
 - in § 79a Absatz 2 die Wörter „Dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Der Kirchenkreissynode“ und
 - in § 92a Absatz 1 die Wörter „im Kirchen-

kreistag“ durch die Wörter „in der Kirchenkreissynode“ und in Absatz 2 das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“.

24. Es werden ersetzt:

- in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 32 Absatz 7 Nummer 2 die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ und
- in § 72 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“.

Artikel 13

Änderung des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie zur Abgrenzung der Sprengel

In der Überschrift und in § 1 des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie zur Abgrenzung der Sprengel vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 194) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen“ durch die Wörter „Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Landessynodalgesetzes

Das Landessynodalgesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „im Benehmen mit dem Kirchensynat“ gestrichen.
- In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Kirchensynat“ durch das Wort „Landessynodalausschuss“ ersetzt.
- Es werden ersetzt:
 - in § 4 Absatz 1 Nummer 3 und § 9 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „eines Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „einer Kirchenkreissynode“;
 - in § 7 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Jeder Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Jede Kirchenkreissynode“ und die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“.
- In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der

Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Berufung durch den Personalausschuss

¹Der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung beruft die Synodalen nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung. ²Die Kirchenkreissynoden können dem Personalausschuss Berufungsvorschläge unterbreiten.“

Artikel 15

Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zuständigkeiten

(1) Über die Bestellung der Mitglieder des Rates sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 4 Absatz 3 und 4 des Vertrages) entscheidet der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung.

(2) Über folgende Aufgaben zur Ausführung des Vertrages entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses:

1. Verlangen, den Rat einzuberufen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages),
2. Erklärung des Einvernehmens bei der Bestellung von Bevollmächtigten (§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages),
3. Zustimmung zur Errichtung oder Erweiterung einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 1 und 2 des Vertrages),
4. Kündigung der Beteiligung an einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 3 des Vertrages),
5. Zustimmung zu Vereinbarungen der Konföderation mit dem Land Niedersachsen (§ 10 des Vertrages),
6. Zustimmung zu Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen der Konföderation oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen (§ 12 Absatz 3 des Vertrages).

(3) Für die Vorlage des Berichtes über das Ergebnis der Evaluation nach § 14 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages ist das Landeskirchenamt zuständig.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „den Kirchensenat und“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Kirchensenat“ durch das Wort „Landessynodalausschuss“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Die Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Juni 1961 (Kirchl. Amtsbl. S. 117), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 26. Januar 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „21“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Landessuperintendent“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

3. In § 11 Satz 3 werden die Wörter „Der Landessuperintendent“ durch die Wörter „Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

4. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 17 Abs. 2 der Kirchenverfassung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

5. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder als landeskirchlicher Gemeindepfarrer oder als Pfarrer der Landeskirche mit besonderem Auftrag nach Artikel 17 der Kirchenverfassung ernannt werden“ durch die Wörter „ernannt werden oder einen Auftrag als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche nach § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD erhalten“ ersetzt.

6. In § 27 Absatz 2 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.

7. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Kirchenkreistages“ durch das Wort „Kirchenkreissynode“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „zum Kirchenkreistag“ durch die Wörter „zur Kirchenkreissynode“ ersetzt.

Artikel 17
Aufhebung des Kirchengesetzes über die
Erprobung von Gottesdienstformen

Das Kirchengesetz über die Erprobung von Gottesdienstformen vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 61) wird aufgehoben.

Artikel 18
Änderung des Agendengesetzes 1999

Das Agendengesetz 1999 vom 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 245) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
2. In § 7 werden die Wörter „gemäß Artikel 63 Abs. 1 der Kirchenverfassung“ gestrichen.

Artikel 19
Kirchengesetz über die Taufe

§ 6 des Kirchengesetzes über die Taufe vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 60), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „beim Landessuperintendenten oder bei der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „bei der Regionalbischöfin oder beim Regionalbischof“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Wörter „des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.

Artikel 20
Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit

Das Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 und § 14 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „den Landessuperintendenten oder den Landessuperintendentinnen“ durch die Wörter „den Regionalbischöfinen und den Regionalbischofen“ ersetzt.

Artikel 21
Änderung des Kirchengesetzes
über die Trauung

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Trauung vom 23. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 21), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 44) geändert worden ist, werden die Wörter „bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „bei der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.

Artikel 22
Kirchengesetz über die Bestattung

In § 6 Absatz 6 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Bestattung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 244) werden die Wörter „beim Landessuperintendenten oder bei der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „bei der Regionalbischöfin oder beim Regionalbischof“ ersetzt.

Artikel 23
Änderung des Visitationsgesetzes

Das Visitationsgesetz vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 340), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 63 Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 52 Absatz 3“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“, die Wörter „er oder sie“ durch die Wörter „sie oder er“ und die Wörter „ihm oder ihr“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 8
Stellungnahme der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“

- b) In Satz 1 werden die Wörter „der Landes-superintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „Er oder sie“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

Artikel 24 **Änderung des Pastorenausschussgesetzes**

Das Pastorenausschussgesetz vom 7. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 145), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Pastoren im Sinne des Artikels 32 Abs. 3 der Kirchenverfassung,“ durch die Wörter „Pastorinnen und Pastoren, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Kirchsenates oder“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „des Kirchsenates oder“ gestrichen.

Artikel 25 **Änderung des Kirchengesetzes** **zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes** **der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

- a) in § 8 Satz 1 und 2 die Wörter „den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof“,
- b) in § 13 Absatz 3 die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“,
- c) in § 19 und § 27 Absatz 1 Nummer 2 die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“.

Artikel 26 **Aufhebung des Pfarrvikargesetzes**

Das Pfarrvikargesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 117), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. S. 218) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 27 **Kirchengesetz über die** **Rechtsstellung und die Ausbildung der** **Kandidaten und Kandidatinnen für das** **Amt des Pfarrers und der Pfarrerin** **(Kandidatengesetz – KandG)**

In § 17 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz – KandG) vom 26. Oktober 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) geändert worden ist, werden die Wörter „des Landessuperintendenten“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.

Artikel 28 **Änderung des Lektoren- und** **Prädikantengesetzes**

Das Lektoren- und Prädikantengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 14. August 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der zuständigen Regionalbischöfin oder dem zuständigen Regionalbischof“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden die Wörter „Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „Die Regionalbischöfin oder Regionalbischof“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin“

durch die Wörter „die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof“ ersetzt.

3. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
(zu § 4 Abs. 2 KBG.EKD)

 - (1) Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche und der anderen Dienstherren (§ 2 Absatz 1 KBG.EKD) ist das Landeskirchenamt oberste Dienstbehörde.
 - (2) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Landeskirchenamt ist die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes. ²Die Bestimmungen über die Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 bleiben unberührt.“
2. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zuständig für die Entscheidung ist bei den Mitgliedern des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung und für die Kirchenbeamtinnen und die Kirchenbeamten des Landeskirchenamtes die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes.“
3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
(zu § 91 KBG.EKD)

 - (1) ¹Mitglieder des Landeskirchenamtes sind
 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Präsidentin oder der Präsident,
 3. die Theologische Vizepräsidentin oder

- der Theologische Vizepräsident,
4. die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident,
5. weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.

²Die Präsidentin oder der Präsident und die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

- (2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. ²Sie stehen in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit. ³Soweit vor ihrer Ernennung ein Pfarrdienstverhältnis oder ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bestand, wird dieses mit der Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 legen folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe, dass ich den mir anvertrauten Dienst in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach dem in der Landeskirche geltenden Recht ausüben und dabei in Treue darauf achten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“
4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13
(zu § 91 KBG.EKD)

 - (1) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof. ²Sie oder er kann einzelne damit verbundene Aufgaben und Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.
 - (2) Die Mitglieder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 können ohne ihre Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.
 - (3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ein Mitglied nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben.
 - (4) ¹Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ein Mitglied nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung in den Wartestand versetzen, wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt. ²Vor einer Versetzung sind die übrigen Mitglie-

der des Landeskirchenamtes anzuhören.
³Für die Dauer des Verfahrens ist dem betroffenen Mitglied die Ausübung des Dienstes untersagt. ⁴Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann dem betroffenen Mitglied während dieser Zeit mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung eine andere Tätigkeit übertragen.“

5. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 30

Änderung des Gleichberechtigungsgesetzes

Das Gleichberechtigungsgesetz vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 332), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. § 23 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹In der Stabsstelle werden auch die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für folgende Personen der Landeskirche wahrgenommen:
 1. die Mitglieder der Landessynode,
 2. die Landesbischöfin oder den Landesbischof,
 3. die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe,
 4. die Mitglieder des Landeskirchenamtes,
 5. die Mitglieder der kirchlichen Gerichte.“

Artikel 31

Änderung des Kirchengesetzes über das Religionspädagogische Institut der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Das Kirchengesetz über das Religionspädagogische Institut der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 29. November 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 292) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Kirchenseirates“ durch die Wörter „Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung“ ersetzt und die Wörter „, wenn sie nicht gemäß Artikel 38 der Kirchenverfassung vorgenommen wird“ werden gestrichen.
2. § 5 Absatz 1 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

Artikel 32

Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Evangelische Akademie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und über die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Einrichtungen in Loccum

Die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Evangelische Akademie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und über die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Einrichtungen in Loccum vom 4. April 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 72) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kirchensenat“ durch die Wörter „Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
„e) die Studiendirektorin oder der Studiendirektor des Predigerseminars,“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 33

Änderung des Diakoniegesetzes

Das Diakoniegesetz vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Art. 118 Abs. 1 der Kirchenverfassung als landeskirchliches Werk anerkannt“ durch die Wörter „der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „der Zuordnungsrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „dem Zuordnungsgesetz der EKD“ ersetzt.
3. Es werden ersetzt:
 - a) in § 6 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“,
 - b) in § 7 Satz 1 die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ und
 - c) in § 7 Satz 2 die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“.
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Landessuperintendenten“ durch die Wörter „der Re-

gionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und das Wort „Kirchenkreistage“ durch das Wort „Kirchenkreissynoden“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchensynodes“ durch das Wort „Landessynodalausschusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kirchensynat“ durch das Wort „Landessynodalausschuss“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung des Kirchengesetzes über das Evangelisch-lutherische Missionswerk

§ 3 des Kirchengesetzes über das Evangelisch-lutherische Missionswerk vom 17. Januar 1977 (Kirchl. Amtsbl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) In Satz 1 werden das Wort „Kirchensynat“ durch das Wort „Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung“ und die Angabe „Buchst. b“ durch die Angabe „Buchst. c“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 35

Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Hanns-Lilje-Stiftung

Nach § 3 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Hanns-Lilje-Stiftung vom 16. Juni 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 45) wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf dessen Vorschlag durch den Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung berufen.“

Artikel 36

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 2 und § 24 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „vom Kirchenkreistag“ durch die Wörter „von der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. In § 32 werden die Wörter „an Anstaltsgemeinden,“ gestrichen.

Artikel 37

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD

Das Ergänzungsgesetz zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 werden die folgenden §§ 4 und 5 eingefügt:
- „§ 4
- (1) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit nicht nach der Kirchenverfassung die Zuständigkeit eines anderen kirchenleitenden Organs gegeben ist.
- (2) ¹Soweit Erklärungen, durch die die Landeskirche verpflichtet werden soll, nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, sind sie nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Landeskirchenamtes handschriftlich unterzeichnet wurden und mit dem Siegel des Landeskirchenamtes versehen sind. ²Die Bestimmungen von § 2 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD über die Verwendung einer elektronischen Signatur bleiben unberührt.

§ 5

Das Landeskirchenamt kann

1. die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben oder anderer Aufgaben zur Erfüllung nach seinen Weisungen auf andere Kirchenbehörden oder Stellen übertragen oder
2. mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine andere juristische Person mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben beleihen; die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.“
2. Der bisherige § 4 wird § 6.

Artikel 38

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2019

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 32 Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD

Vom 12. Dezember 2019

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 9a des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Kirchen-beamten-gesetz der EKD – KBG.EKD-ErgG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienst-rechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) geändert worden ist, wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b
(zu § 76 Abs. 1 Nr. 3 KBG.EKD)

Wird ein Kirchenbeamter oder eine Kirchen-beamtin durch den Dienstherrn zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder einer Probezeit außer-halb des Geltungsbereiches des KBG.EKD ohne Besoldung beurlaubt und bei dem anderen Dienst-herrn in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe berufen, so bleibt das bereits bestehen-de Kirchenbeamtenverhältnis unberührt. Wird am Ende der Probezeit die Bewährung festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu entlassen. Das Recht des Kirchenbeamten oder der Kirchen-beamtin, aus versorgungsrechtlichen Gründen einen Antrag auf Entlassung zu stellen, bleibt unberührt. § 54 Absatz 1 KBG.EKD findet Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2019

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 33 Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertre-tungsrechtlichen Streitigkeiten

Vom 12. Dezember 2019

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kir-chensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitar-beitervertretungsgesetz – MVG-EKD) in der Neu-fassung vom 1. Januar 2019 (Amtsbl. EKD S. 2) wird vorbehaltlich der Regelung des Artikels 3 § 1 Absatz 1 Satz 2 zugestimmt.

**Artikel 2
Kirchengesetz zur Anwendung
des Kirchengesetzes über
Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(MVG-EKD-Anwendungsgesetz – MVG-
EKD-AnwG)**

**§ 1
(zu § 1 MVG-EKD)
Grundsatz**

- (1) Einrichtungen der Diakonie sind auch Zusam-menschlüsse von Diakonischen Werken mehrerer Gliedkirchen der Konföderation evange-lischer Kirchen in Niedersachsen.
- (2) Für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz in einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Nie-dersachsen haben und dort rechtlich selbstän-dige oder unselbständige Einrichtungsteile unterhalten, findet das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes Anwendung.
- (3) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwen-dungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Nie-dersachsen haben und rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungsteile im Be-reich einer Gliedkirche außerhalb der Konföde-ration evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten.

- (4) ¹Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, deren Hauptsitz sich im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen befindet und die Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten. ²Auf Antrag kann das Diakonische Werk in Niedersachsen e. V. für diese Einrichtungsteile die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen.

§ 2

(zu § 2 Absatz 1 MVG-EKD) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-EKD und im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht

1. Personen, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden,
2. Vikare und Vikarinnen,
3. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Vorbereitungszeit.

§ 3

(zu § 5 Absatz 2 MVG-EKD) Mitarbeitervertretungen

- (1) ¹Für mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen und die oberste Dienstbehörde zustimmen. ²Haben mehrere beteiligte Dienststellen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD, so wird die Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch die Zustimmung der einheitlichen Leitung ersetzt.
- (2) ¹Die Bildung und Zusammensetzung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden,
 1. wenn mehrere beteiligte Dienststellen aus der Diakonie eine im Wesentlichen einheitliche Dienststellenleitung haben,
 2. wenn Dienststellenleitungen aus mehreren Dienststellen durch Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag jeweils derselben Dienststellenleitung einer weiteren Dienststelle weisungsgebunden unterstellt sind oder
 3. wenn es sich um verbundene Unternehmen entsprechend § 15 Aktiengesetz handelt.²Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten

Dienststellen vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen.

- (3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die geschäftsführende Dienststelle der gemeinsamen Mitarbeitervertretung.

§ 4

(zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD) Mitarbeitervertretungen

- (1) ¹Für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden kirchlichen Körperschaften werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen zusammen mit dem Kirchenkreis gebildet. ²Für mehrere Kirchenkreise kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. ³Im Fall des Satzes 2 findet § 3 entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen können gemeinsame Mitarbeitervertretungen auch mit Mitarbeitervertretungen im Bereich der beteiligten Kirchen gebildet werden. ²Neben der Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde ist auch die Zustimmung des Rates der Konföderation erforderlich.

§ 5

(zu § 36a Absatz 1 MVG-EKD) Einigungsstelle

- (1) ¹Für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden kirchlichen Körperschaften und den Kirchenkreis werden anlassbezogen gemeinsame Einigungsstellen gebildet. ²Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 3 Absatz 1 kann durch Dienstvereinbarung mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. ³Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung der geschäftsführenden Dienststelle verständigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Einigungsstelle. ⁴Kommt eine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt sie das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in analoger Anwendung von § 100 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz. ⁵Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist die Beschwerde zum Kirchengeschichtshof der EKD (Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) zulässig.
- (2) Für Diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.
- (3) ¹Mindestens ein beisitzendes Mitglied muss jeweils der betreffenden Dienststelle angehören.

²Die Beteiligten können sich durch einen Beistand gemäß § 61 Abs. 4 MVG-EKD nur dann vertreten lassen, wenn dieser benanntes beisitzendes Mitglied ist.

- (4) ¹Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch schriftlich begründeten Antrag einer der beteiligten Stellen eingeleitet. ²Durch Dienstvereinbarung können weitere Einzelheiten zum Verfahren vor der Einigungsstelle geregelt werden.
- (5) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen; je eine Ausfertigung ist der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.
- (6) Die durch die Anrufung und die Tätigkeit der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten, die Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie die Kosten für die beisitzenden Mitglieder, die der Dienststelle angehören, trägt die Dienststelle.
- (7) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den am Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. beteiligten Kirchen die Entschädigungen für die Mitglieder der Einigungsstellen durch Rechtsverordnung regeln.

§ 6

(zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD) Bildung von Gesamtausschüssen

- (1) ¹Mit Zustimmung des jeweiligen Diakonischen Werkes kann ein Gesamtausschuss für das jeweilige Diakonische Werk gebildet werden. ²Abweichend von § 54 Absatz 1 MVG-EKD kann mit deren Zustimmung ein gemeinsamer Gesamtausschuss für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e. V. gebildet werden. ³Der gemeinsame Gesamtausschuss wird unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ tätig.
- (2) Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD für den gemeinsamen Gesamtausschuss werden nach Anhörung der „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ durch Rechtsverordnung getroffen.
- (3) ¹Der Gesamtausschuss wird beim Landeskirchenamt gebildet. ²Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD werden im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss getroffen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Seite das Kirchengesetz

richt für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 7

Bildung von Sprengelarbeitsgemeinschaften

¹Es können Sprengelarbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet werden, die sich bis zu zweimal im Jahr zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches treffen. ²Für die Übernahme der Kosten ist § 30 MVG-EKD entsprechend anzuwenden.

§ 8

Übergangsregelungen

- (1) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 2021.
- (2) Bis zum Ende der Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen finden die §§ 8 und 21 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen endet gemäß Nummer 6 der Regelung über den Gesamtausschuss vom 18. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 10) am 31. Dezember 2021.
- (4) Auf die Beteiligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen eingeleitet waren, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (5) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sie vertretenden Personen endet am 30. April 2021.
- (6) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden endet am 30. April 2021.

Artikel 3

Kirchengesetz über das Kirchengesetz für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz)

§ 1**Errichtung des Kirchenggerichts**

- (1) ¹Für den kirchengerichtlichen Rechtsschutz nach dem XI. Abschnitt des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) wird ein Kirchenggericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Kirchenggericht) errichtet. ²Soweit dieses Kirchenggesetz nicht etwas anderes regelt, sind die Bestimmungen des XI. Abschnitts des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden. ³Das Kirchenggericht ist eine gemeinsame Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie für deren Diakonische Werke. ⁴Es hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation.
- (2) ¹Das Kirchenggericht gliedert sich in Kammern für die verfasste Kirche und Kammern für die Diakonie. ²Die Kammern werden durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen jeweils in der erforderlichen Anzahl gebildet.
- (3) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Kirchenggerichts regelt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. ²Den auf die Kammern für die Diakonie entfallenden Aufwand tragen die beteiligten Diakonischen Werke nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung.

§ 2**Zuständigkeitsbereich des Kirchenggerichts**

- (1) Das Kirchenggericht entscheidet auf Antrag über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des MVG-EKD und der Anwendungsgesetze der nach § 1 Absatz 1 Satz 2 beteiligten Kirchen und Diakonischen Werke ergeben.
- (2) Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig für Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der beteiligten Kirchen sowie für die Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung und für die Angelegenheiten der Gesamtausschüsse bei den beteiligten Kirchen.
- (3) Die Kammern für die Diakonie sind zuständig

für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie und der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen sowie für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken der beteiligten Kirchen, der Gesamtausschüsse bei den Diakonischen Werken oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD.

- (4) ¹Für Angelegenheiten von Mitarbeitervertretungen, die für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder der beteiligten Kirchen sowie für Dienststellen gebildet worden sind, die sich einem Diakonischen Werk der beteiligten Kirchen angeschlossen haben, richtet sich die Zuständigkeit nach der Größe der beteiligten Dienststellen. ²Größte Dienststelle ist die kirchliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Einrichtung der Diakonie, die am Tag des Eingangs des Antrages beim Kirchenggericht die meisten Mitarbeitenden im Sinne von § 2 MVG-EKD in Verbindung mit § 2 MVG-EKD-Anwendungsgesetz hat. ³Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der verfassten Kirche handelt. ⁴Die bei den Diakonischen Werken bestehenden Kammern sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der Diakonie handelt.

§ 3**Bildung und Zusammensetzung der Kammern**

- (1) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beruft zu Mitgliedern des Kirchenggerichts die erforderliche Anzahl von Vorsitzenden und beisitzenden Mitgliedern der Kammern.
- (2) Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.
- (3) ¹Die Vorsitzenden der Kammern für die verfasste Kirche werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen und ihrer Gesamtausschüsse berufen. ²Die Vorsitzenden der Kammern für die Diakonie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen und der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD berufen. ³Die Vorsitzenden der Kammern müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴Sie dürfen keinem kirchenleitenden Or-

gan einer der beteiligten Kirchen und keiner Dienststellenleitung gemäß § 4 MVG-EKD angehören und dürfen weder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis noch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

- (4) ¹Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die verfasste Kirche wird auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen berufen. ²Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den beteiligten Kirchen bestehenden Gesamtausschüsse berufen.
- (5) ¹Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die Diakonie wird auf Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen berufen. ²Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses gemäß § 54 MVG-EKD berufen.
- (6) ¹Die von den Leitungen der beteiligten Kirchen oder vom Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. ²Die von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sein.
- (7) ¹Vom Amt als beisitzendes Mitglied ist ausgeschlossen,
1. wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist.
 2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
 3. wer in einem Beamten- oder privatrechtlichen Dienstverhältnis am Kirchengericht tätig ist.

²Fällt eine der in den Absätzen 2 und 6 und in § 10 MVG-EKD genannten Voraussetzungen für die Berufung als beisitzendes Mitglied nachträglich fort oder wird das Fehlen einer dieser Voraussetzungen oder das Vorliegen einer der Ausschlussgründe nach Satz 1 nachträglich bekannt, so ist das beisitzende Mitglied auf Antrag des Rates der Konföderation oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. ³Über den Antrag entscheidet die nach der Geschäftsverteilung dafür zuständige Kammer des

Kirchengerichts. ⁴Vor der Entscheidung ist das beisitzende Mitglied zu hören. ⁵Die Entscheidung ist unanfechtbar. ⁶Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, dass das beisitzende Mitglied bis zu einer Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

- (8) ¹Die Vorsitzenden der Kammern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Direktor oder die Direktorin des Kirchengerichts sowie eine Stellvertretung; diese regeln gemeinsam die Geschäftsverteilung und die Vertretung für alle Mitglieder. ²Die Vorsitzenden können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) ¹Die Amtszeit der Vorsitzenden und der beisitzenden Mitglieder beträgt sechs Jahre. ²Ein Mitglied scheidet aus, wenn es sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen niederlegt. ³Scheidet ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende aus, ist nachzuberufen. ⁴Ist die Arbeitsfähigkeit der Kammern dadurch gefährdet, dass zu wenige beisitzende Mitglieder zur Verfügung stehen, so sind auf Antrag der Direktorin oder des Direktors des Kirchengerichts beisitzende Mitglieder nachzuberufen. ⁵Für die Nachberufung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.
- (10) ¹Die Kammern für die verfassten Kirche führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 2. ²Die Kammern der Diakonie führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 2.

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

- (1) ¹Die Mitglieder des Kirchengerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. ²Für sie gelten die §§ 19, 21, § 22 Absätze 1 und 2 und § 26 Absatz 3 MVG-EKD entsprechend.
- (2) ¹Die Mitglieder des Kirchengerichts erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. ²Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Konföderation im Benehmen mit den beteiligten Diakonischen Werken allgemein regelt.

§ 5**Kosten der Verfahren vor dem Kirchengengericht**

- (1) Auf Antrag setzt der oder die Vorsitzende der Kammer den Streitwert nach billigem Ermessen fest.
- (2) Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes gelten entsprechend, soweit dem nicht kirchliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 6**Durchsetzung von Entscheidungen**

¹Entscheidungen des Kirchengengerichts können von den beteiligten Kirchen mit Mitteln der kirchlichen Aufsicht durchgesetzt werden. ²Im Bereich der Diakonie können das Diakonische Werk in Niedersachsen e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e. V. mit satzungsmäßigen Mitteln oder mit Bußgeldern der Entscheidung des Kirchengengerichts Geltung verschaffen.

§ 7**Übergangsregelungen**

- (1) ¹Die nach den §§ 59 bis 61 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gebildete Schiedsstelle wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten umgewandelt. ²Sie bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit in ihrer bisherigen Besetzung als Kirchengengericht bestehen.
- (2) Auf die Verfahren vor der Schiedsstelle, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen anhängig sind, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle weiterhin Anwendung.

Artikel 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 unter der Bedingung in Kraft, dass die Artikel 1 und 3 dieses Kirchengesetzes gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische

Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen werden und diese Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vorsehen.

- (2) Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der Fassung vom 21. April 2005, das zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 25. Februar 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten sämtliche Rechtsverordnungen, die auf dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gemäß Absatz 2 beruhen, außer Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2019

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 34 Kirchengesetz über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden (Mitarbeitendengesetz – MG)

Vom 12. Dezember 2019

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:**Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundlagen des kirchlichen Dienstes
- § 3 Mitarbeiterstellen
- § 4 Stellenausschreibungen
- § 5 Ausbildung und Prüfungen
- § 6 Einführung
- § 7 Genehmigungsvorbehalte

Abschnitt 2 Allgemeine Rechte und Pflichten

- § 8 Dienstvertragsordnung
- § 9 Zusatzversorgung
- § 10 Schweigepflicht
- § 11 Verantwortung und Verhalten im Dienstverhältnis

- § 12 Gelöbnis
- § 13 Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung
- § 14 Kandidatur bei staatlichen Wahlen

Abschnitt 3 Berufliche Anforderungen

- § 15 Allgemeine Anstellungsvoraussetzungen
- § 16 Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft für die berufliche Mitarbeit im kirchlichen Dienst

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich Beschäftigten und zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Mitarbeitende) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen.
- (2) Für Ordinierte in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis bleiben die besonderen Vorschriften über die dienstlichen Pflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer unberührt.
- (3) Nicht in Absatz 1 genannte kirchliche Einrichtungen wie Vereine und andere Körperschaften sowie Stiftungen können dieses Kirchengesetz mit Zustimmung des Landeskirchenamtes ganz oder zum Teil anwenden.
- (4) Die Regelungen des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014 bleiben unberührt.

§ 2 Grundlagen des kirchlichen Dienstes

- (1) ¹Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. ²Alle Personen, die in Anstellungsverhältnissen in der Kirche tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. ³Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeitenden. ⁴Die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst verbindet Anstellungsträger und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

- (2) ¹Die kirchlichen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Dienststellen und Einrichtungen gemäß ihrer evangelischen Identität zu gestalten. ²Sie tragen Verantwortung für die evangelische Prägung in den Arbeitsvollzügen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Dienststelle oder Einrichtung.
- (3) ¹Die Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Mitarbeitenden mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. ²Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes und berücksichtigen diese Themen auch in der kirchlichen Berufsausbildung.
- (4) Der Anstellungsträger soll mit Bewerberinnen und Bewerbern in den Einstellungsgesprächen erörtern, dass der Auftrag der Kirche die Arbeitsvollzüge prägt.

§ 3 Mitarbeiterstellen

- (1) ¹Mitarbeitende dürfen nur angestellt werden, wenn eine freie Mitarbeiterstelle vorhanden ist. ²Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, inwieweit außerplanmäßige Kräfte angestellt werden können.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es zur Anstellung von zur Ausbildung Beschäftigten, Praktikantinnen und Praktikanten keiner Mitarbeiterstelle.
- (3) Die Landeskirche und diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, errichten für ihre Beschäftigten die erforderlichen Mitarbeiterstellen.
- (4) ¹Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, inwieweit der Beschluss über die Errichtung und Aufhebung von Mitarbeiterstellen der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Genehmigung zuständig ist. ²Der Beschluss über die Errichtung einer Mitarbeiterstelle darf nur gefasst und genehmigt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.

§ 4 Stellenausschreibungen

- ¹Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, dass Stellen für Mitarbeitende nur besetzt werden dürfen, wenn sie zuvor mindestens innerkirchlich ausgeschrieben waren. ²In den Stellenausschreibungen ist auf die Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft nach § 16 hinzuweisen.

§ 5 Ausbildung und Prüfungen

Das Landeskirchenamt kann Bestimmungen über Ausbildung und Prüfungen bestimmter Gruppen von Mitarbeitenden erlassen.

§ 6 Einführung

Zu Beginn ihres Dienstes sollen die Mitarbeitenden in einem Gottesdienst eingeführt werden.

§ 7 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses einer oder eines Mitarbeitenden der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.
- (2) Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Kündigung eines Dienstverhältnisses der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.
- (3) Der Beschluss über die fristlose Kündigung eines Dienstverhältnisses ist dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt 2 Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 8 Dienstvertragsordnung

- (1) ¹Dienstverträge werden nach den Bestimmungen einer Dienstvertragsordnung und der diese Dienstvertragsordnung ergänzenden oder ersetzenden Arbeitsrechtsregelungen abgeschlossen. ²Das Zustandekommen der Dienstvertragsordnung regelt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst.
- (2) ¹In der Dienstvertragsordnung und in den die Dienstvertragsordnung ergänzenden oder ersetzenden Arbeitsrechtsregelungen sind die Bestimmungen über die Verhältnisse des Dienstes und die Entgelte unter Beachtung der kirchlichen Erfordernisse an den Bestimmungen auszurichten, die jeweils für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen gelten. ²Die

Besonderheiten des kirchlichen Dienstes sind insbesondere bei der Festsetzung von Tätigkeitsmerkmalen zu berücksichtigen. ³§ 9 bleibt unberührt.

§ 9 Zusatzversorgung

¹Privatrechtlich Beschäftigte erhalten eine Zusatzversorgung nach dem Recht der Landeskirche. ²Die Leistungen werden auf der Grundlage der Versorgungsordnung und nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt. ³Die Anstellungsträger sind verpflichtet, Versicherungsbeiträge an die Zusatzversorgungskasse zu entrichten sowie die von der Zusatzversorgungskasse erhobenen Sanierungsgelder zur Finanzierung der nach Maßgabe der Versorgungsordnung festgestellten Besitzstände zu zahlen. ⁴Eine Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Beiträgen zur Zusatzversorgung ist dem Grund und der Höhe nach in der Dienstvertragsordnung zu regeln.

§ 10 Schweigepflicht

¹Mitarbeitende dürfen ohne Einwilligung des Landeskirchenamtes oder der von ihm bestimmten Stelle über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

§ 11 Verantwortung und Verhalten im Dienstverhältnis

- (1) ¹Alle Mitarbeitenden übernehmen in ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. ²Sie haben sich gegenüber der evangelischen Kirche loyal zu verhalten. ³Von allen Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche achten und dass sie in ihrem beruflichen Handeln den kirchlichen Auftrag vertreten und fördern.
- (2) Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung dieses Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Gelöbnis

¹Die Mitarbeitenden legen zu Beginn ihres Dienstes das folgende Gelöbnis ab: „Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung meines Dienstes nicht beeinträchtigt wird“.

²Das Gelöbnis soll mit dem Satz schließen: „Ich gelobe es mit Gottes Hilfe“.

§ 13 Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung

Wird einer oder einem Mitarbeitenden von ihrem oder seinem Anstellungsträger eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen oder hat er oder sie Grund zu der Befürchtung, dass ihm oder ihr eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen wird, so kann er oder sie vom Anstellungsträger eine Klärung des dem Vorwurf zugrunde liegenden Sachverhaltes verlangen.

§ 14 Kandidatur bei staatlichen Wahlen

Auf privatrechtlich Beschäftigte sind die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Vorschriften über eine Bewerbung um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3 Berufliche Anforderungen

§ 15 Allgemeine Anstellungsvoraussetzungen

- (1) Im kirchlichen Dienst kann nur angestellt werden, wer
 1. die Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft erfüllt (§ 16),
 2. die für den Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten, die vorgeschriebenen Probezeiten und praktischen Dienstzeiten mit Erfolg zurückgelegt und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
 3. frei von Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des Dienstes wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen der Ausübung dieser Tätigkeit wesentlich hindern.
- (2) ¹Das Landeskirchenamt kann von den Vo-

oraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 nach Maßgabe des § 16 und der diesen ergänzenden Vorschriften Befreiung erteilen. ²Es kann bestimmen, dass andere Stellen die Befreiung nach Satz 1 erteilen können oder dass die Befreiung als erteilt gilt. ³Eine erteilte Befreiung erlischt, wenn sich die in der Person der oder des Mitarbeitenden zugrunde gelegten Voraussetzungen ändern.

- (3) Das Landeskirchenamt kann von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 Befreiung erteilen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann.
- (4) ¹Erfüllt eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeiter eine Anforderung für die Anstellung im kirchlichen Dienst nicht oder nicht mehr, so soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf eine Beseitigung des Mangels hinwirken. ²Ein Mangel im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 1. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 haben bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen weg.
 2. Eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 besteht nicht oder nicht mehr.
 3. Die oder der Mitarbeitende tritt aus der evangelischen Kirche aus, aus einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen aus, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen oder einer Kirche der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zu erwerben.

³Kann der Mangel nicht auf andere Weise behoben werden, so kann nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles als letzte Maßnahme eine außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund ausgesprochen werden.

§ 16 Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft für die berufliche Mitarbeit im kirchlichen Dienst

- (1) Die Anforderung an die Kirchenmitgliedschaft richtet sich nach der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung.
- (2) Die berufliche Mitarbeit in der Landeskirche setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.
- (3) Absatz 2 gilt uneingeschränkt für Mitarbei-

tende, denen Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung übertragen sind.

- (4) ¹Mitarbeitende, denen eine erhebliche Entscheidungs- oder Repräsentationsverantwortung übertragen ist, können auch Mitglied einer anderen christlichen Kirche sein. ²Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.
- (5) ¹Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfelds vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar ist, können für alle übrigen Aufgaben auch beruflich Mitarbeitende beschäftigt werden, die keiner christlichen Kirche angehören. ²Durch Rechtsverordnung können Aufgabenbereiche bestimmt werden, für die Satz 1 keine oder nur eingeschränkte Anwendung findet.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), das zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) geändert wurde, außer Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2019

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 35 Kirchengesetz über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Digitalgesetz – DigitalG)

Vom 12. Dezember 2019

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-

lutherische Landeskirche Hannovers und deren unselbständige Einrichtungen sowie alle Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und deren unselbständige Einrichtungen, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen (kirchliche Körperschaften). ²Anderere Körperschaften können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschließen, dieses Kirchengesetz für sich anzuwenden.

- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Personen, die digitale Anwendungen in den in Absatz 1 genannten Körperschaften nutzen.
- (3) ¹Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes können kirchliche Körperschaften natürlichen oder juristischen Personen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 (Dritten) einen Zugriff auf Daten kirchlicher Körperschaften ermöglichen. ²Mit Dritten sind Vereinbarungen zu treffen, die die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes regeln.
- (4) ¹Bei einer Datenverarbeitung im Auftrag gilt Absatz 3 entsprechend. ²Die Bestimmungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt.

§ 2 Grundsätze

- (1) ¹Die Nutzung der digitalen Kommunikation und der Einsatz von Informationstechnik und Software (IT) soll die Arbeit der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterstützen. ²Der Kreis der zur Nutzung berechtigten Mitarbeitenden (Nutzende) wird durch Rechtsverordnung geregelt.
- (2) Das Landeskirchenamt definiert ein Konzept für die Infrastruktur der IT zur digitalen Kommunikation und schreibt dieses regelmäßig fort.
- (3) Das Landeskirchenamt kann einheitliche fachliche und technische Standards für die Bereitstellung und Nutzung von IT unter Berücksichtigung von Funktionalität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit erlassen, insbesondere um die Funktionsfähigkeit aller angebotenen Dienste und Services zu gewährleisten.
- (4) ¹Die Landeskirche stellt eine einheitliche IT zur digitalen Arbeit und Kommunikation für die kirchlichen Körperschaften zur Verfügung. ²Die Anbindung an die Infrastruktur und die Nutzung bestimmter Programme und Verfahren können für verbindlich erklärt werden (Anschluss- und Benutzungszwang). ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.
- (5) ¹Für die Nutzung von IT kann durch das Landeskirchenamt von den kirchlichen Körperschaften eine Gebühr erhoben werden. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 3**Einheitliche digitale Kommunikation**

- (1) ¹Die Nutzenden der digitalen Kommunikation (§ 2 Absatz 1) in den kirchlichen Körperschaften sind in einem einheitlichen, zentralen landeskirchlichen Verzeichnis zu führen. ²Für Mitarbeitende in den kirchenleitenden Organen der Landeskirche liegt die Pflege des Verzeichnisses beim Landeskirchenamt. ³Im Übrigen obliegt die Pflege des Verzeichnisses der jeweils zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle.
- (2) Nutzende erhalten eine persönliche E-Mail-Adresse mit einer vom Landeskirchenamt festgelegten Domain.
- (3) ¹Das Verzeichnis nach Absatz 1 dient zur Authentisierung von Nutzenden und wird als internes Adressverzeichnis genutzt. ²Für die Richtigkeit der Angaben im Adressverzeichnis sind die Nutzenden selbst verantwortlich.
- (4) ¹Nutzername und Kennwort sowie weitere Authentifizierungsmechanismen sind persönlich und vertraulich. ²Eine Weitergabe ist nicht gestattet.
- (5) ¹Die digitale Kommunikation soll Vorrang vor einer papiergebundenen Kommunikation haben. ²Verwaltungsprozesse sollen vorrangig digital abgebildet werden. ³Dabei ist auf einen schonenden Umgang mit Ressourcen zu achten.
- (6) ¹Durch Rechtsverordnung sind einheitliche Nutzungsbedingungen für die Authentisierung, die E-Mailnutzung und das Adressverzeichnis festzulegen. ²Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten der Nutzenden bei der Anwendung der digitalen Kommunikation und der IT durch die zuständige kirchliche Körperschaft zu regeln. ³Für beruflich Mitarbeitende kann eine Dienstanweisung erlassen werden.

§ 4**Zentrale Anwendungen und Standards**

- (1) ¹Die Landeskirche stellt den kirchlichen Körperschaften folgende zentrale Anwendungen zur Verfügung:
 - a) Meldewesen
 - b) Haushalts- und Rechnungswesen
 - c) Personalabrechnung
 - d) E-Mail und Kalender (Groupware)²Die Nutzung dieser Anwendungen ist für alle Körperschaften verbindlich (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Zur Nutzung der zentralen Anwendungen kann das Landeskirchenamt Mindeststandards für Software und Clients (Hardware, Betriebssystem, Sicherheitseinstellungen) sowie deren Anbindung herausgeben, um Nutzbarkeit und

Sicherheit zu gewährleisten.

§ 5**Kirchennetz und IT-Verbünde**

- (1) ¹Die Landeskirche stellt ein kirchliches Datennetz (Kirchennetz) zur Verfügung. ²Das Kirchennetz ist ein zentraler IT-Verbund mit verbindlichen Standards für Anbindung, Berechtigungen, Sicherheitsniveaus, Nomenklaturen sowie weiteren technischen und organisatorischen Standards.
- (2) Für die Definition und Veränderung von Standards im Kirchennetz ist das Landeskirchenamt zuständig.
- (3) Kirchliche Körperschaften können eine eigene Infrastruktur (Server) innerhalb des Kirchennetzes unter Beachtung der definierten Standards betreiben.
- (4) Darüber hinaus können kirchliche Körperschaften einen eigenen IT-Verbund betreiben, wenn gewährleistet ist, dass
 - a) die Infrastruktur außerhalb des Kirchennetzes liegt,
 - b) eine technische und organisatorische Trennung zum Kirchennetz vorliegt,
 - c) Zuständigkeiten geregelt sind und die Wirtschaftlichkeit gegeben ist und
 - d) die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes eingehalten werden.
- (5) Für jeden IT-Verbund ist von der verantwortlichen Stelle eine Informationssicherheitsleitlinie zu erlassen.

§ 6**Informationssicherheit**

- ¹Im Rahmen der geltenden Bestimmungen über den Datenschutz und die Informationssicherheit sind das Landeskirchenamt oder von ihm beauftragte Stellen berechtigt, innerhalb des Kirchennetzes zur Abwehr von Gefahren für die Informationssicherheit
- a) den im Datennetz der IT-Verbünde anfallenden Datenverkehr an den Übergabe- und Knotenpunkten automatisiert zu erheben,
 - b) die in den IT-Verbänden anfallenden Inhaltsdaten automatisiert nach Hinweisen auf Schadprogramme oder Angriffe unverzüglich auszuwerten,
 - c) die gespeicherten Daten zum Erkennen und Nachverfolgen von Auffälligkeiten automatisiert auszuwerten,
 - d) bei aktuellem Anlass zur Abwehr von Bedrohungen weitere erforderliche Maßnahmen zu veranlassen, um die Sicherheit der Infrastruktur und der Daten zu gewährleisten.

²Das gleiche gilt für die verantwortliche Stelle eines anderen IT-Verbundes.

§ 7 Verantwortung, Aufsicht

- (1) Wer die IT im Kirchennetz nutzt, ist für einen regelgerechten Umgang mit den anvertrauten Daten, Inhalten sowie der Hard- und Software verantwortlich.
- (2) Für die Einhaltung der Regelungen ist das Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zuständig.
- (3) Die Verantwortung für einen IT-Verbund trägt die kirchliche Körperschaft, die den IT-Verbund errichtet hat.

§ 8 Weitere Regelungen

- (1) Nähere Regelungen können durch Rechtsverordnung getroffen werden.
- (2) Für die Umsetzung der aus diesem Kirchengesetz resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Körperschaften kann das Landeskirchenamt Leitlinien und Muster empfehlen oder für verbindlich erklären.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Für die technische Anpassung bestehender Systeme gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2021.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2019

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 36 Rechtsverordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aus Anlass des Inkrafttretens der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 18. Dezember 2019

Aufgrund des Artikels 124 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, erlas-

sen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der Rechtsverordnung über die Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch den Kirchenkreis

Die Rechtsverordnung über die Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch den Kirchenkreis vom 15. Oktober 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. Die §§ 8 und 9 werden die §§ 7 und 8.

Artikel 2 Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren

Die Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren vom 14. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 16), die zuletzt durch § 1 der Rechtsverordnung vom 16. September 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Absatz 3 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten“ durch die Wörter „von der Regionalbischöfin oder von dem Regionalbischof“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Landessuperintendenten“ durch die Wörter „von der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Rechtsverordnung über die Nebentätigkeiten der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannovers

In § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Rechtsverordnung über die Nebentätigkeiten der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 30. Mai 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 106) wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 2“ durch die Wörter „Artikel 14 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung der Rechtsverordnung über die Führung von Jahresgesprächen**

Die Rechtsverordnung über die Führung von Jahresgesprächen vom 31. Januar 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 13. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 Abs. 2“ durch die Angabe „14 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Kirchenkreistage“ durch das Wort „Kirchenkreissynoden“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. für den Arbeitsbereich der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe der Bischofsrat sowie den Arbeitsbereich der Mitglieder, Referatsleiter und Referatsleiterinnen des Landeskirchenamtes das Landeskirchenamt,“
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) ¹Zur Begleitung der Jahresgespräche in der Landeskirche beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag der jeweils vertretenen Gruppe einen Beirat. ²Der Beirat reflektiert die aktuellen Erfahrungen mit den Jahresgesprächen und entwickelt bei Bedarf Vorschläge zu ihrer Fortentwicklung. ³Dem Beirat gehört jeweils eine Person aus folgenden Gruppen an:
 1. Mitglieder der Landessynode,
 2. Trainerinnen und Trainer für Jahresgespräche,
 3. Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen,
 4. Pastorenausschuss,
 5. Superintendentinnen und Superintenden-ten,
 6. Leiterinnen und Leiter der Kirchenämter und Kirchenkreisämter.⁴Der Beirat tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre.“
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen“ durch die Wörter „Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der zuständige Landessuperintendent oder die zuständige Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „den zuständigen Landessuperintendenten oder die zuständige Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof“ ersetzt.

Artikel 5 **Aufhebung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 9. Dezember 1997 (Kirchl. Amtsbl. 1998 S. 2) wird aufgehoben.

Artikel 6 **Änderung der Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen**

Die Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen vom 22. Februar 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 81), die zuletzt durch § 5 der Rechtsverordnung vom 21. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften nach Artikel 14 Absatz 1 der Kirchenverfassung (Siegelberechtigte) verwenden das Kirchensiegel (Siegel) als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr. ²Ferner führen als Siegelberechtigte eigene Siegel die Landessynode, der Landessynodalausschuss, die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, das Landeskirchenamt und die Prälatur Bursfelde.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, der Landessuperintendenten“ durch die Wörter „oder des Landesbischofs, der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und das Landeskirchenamt führen neben dem Normalsiegel ein Siegel im Großformat.“

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 18. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 37 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund des § 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (RVO-DS-Beauftragte) vom 25. Juni 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „kirchlichen Stellen bei der Sicherstellung des in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle liegenden Datenschutzes (§ 22 Absatz 6 DSGVO)“ durch die Wörter „verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes (§ 38 Satz 1 DSGVO)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „22“ durch die „Angabe „36“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Bestellung kann befristet für mindestens drei Jahre erfolgen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes“ durch die Wörter „Leitung der kirchlichen Stelle“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 19 Absatz 8“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Nummern 1 und 2 durch die folgenden Nummern 1 bis 5 ersetzt:
 - „1. die verantwortliche Stelle und die Mitarbeitenden zu beraten;
 2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
 3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu informieren und zu schulen;
 4. mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;
 5. die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung, insbesondere im Zusammenhang mit der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.“
 - c) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt: „Beim Abschluss von Vereinbarungen mit Auftragsverarbeitern gemäß § 30 DSGVO sind die örtlich Beauftragten für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Im Konfliktfall kann die Aufsichtsbehörde angerufen werden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt: „¹Die Abberufung der örtlich Beauftragten für den Datenschutz ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „22“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „unter Ziffer 6“ gestrichen.
6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

- a) In der Überschrift wird die Angabe „22“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Beratung der Mitarbeitenden in allen Fragen des Datenschutzes sowie die Information und Schulung der Mitarbeitenden, die personenbezogene Daten verarbeiten. Darüber hinaus überwachen sie die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen und beraten die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung.“
 - c) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Betroffene Personen und Mitarbeitende“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „, das Verzeichnis über Segnungen von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „, ein gemeinsames Verzeichnis über Segnungen von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
 3. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „, des Verzeichnisses über Segnungen von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
 4. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt 5 wird aufgehoben.
 - b) Die Unterabschnitte 6 bis 8 werden Unterabschnitte 5 bis 7.
 5. In § 24 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Lebenspartner und Lebenspartnerinnen,“ gestrichen.
 6. In § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1 Satz 1, § 26 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und den Verzeichnissen nach § 20 a“ gestrichen.
 7. § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28
Gebührenfreie Auszüge und Eintragungen
¹Nach Vollzug einer Amtshandlung und ihrer Eintragung in das Kirchenbuch ist demjenigen oder derjenigen, auf den oder auf die sich die Eintragung bezieht, oder dem gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin auf Antrag ein Auszug aus dem Kirchenbuch gebührenfrei zu erteilen. ²Außerdem ist die Amtshandlung in das Stammbuch gebührenfrei einzutragen.“
 8. In § 30 werden die Wörter „und die Verzeichnisse nach § 20 a“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 38 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen

Vom 24. Oktober 2019

Aufgrund des Artikels 124 Buchstabe a der Kirchenverfassung erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen (Kirchenbuchordnung – KBO) vom 24. Mai 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 83), die zuletzt durch § 6 der Rechtsverordnung vom 21. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 1. November 2019

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 39 Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG)

Vom 16. Dezember 2019

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. Oktober 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(BVGergG)“ durch die Angabe „(Zulagenverordnung – ZulagenVO)“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 40 Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG)

Vom 16. Dezember 2019

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. Oktober 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 78) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Theologische/r Referent/in im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen A 15“ werden die Wörter „Geschäftsführer Innere Mission und Evangelisches Hilfswerk im Grenzdurchgangslager Friedland A 15“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 41 Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Reisekostenvergütung

Vom 23. September 2019

Artikel 1

§ 5 der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenbestimmungen - RKB) vom 25. Juli 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), die durch Verwaltungsvorschrift vom 9. November 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) geändert worden sind, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Aus-“ gestrichen.
2. Absatz 4 Nummer 4 wird aufgehoben.
3. Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die aufgrund eines ausschließlich dienstlichen Interesses angeordnet werden, gelten als Dienstreise (Fortbildungsdienstreise).“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. September 2019

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 42 Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung

Vom 18. Dezember 2019

Aufgrund des § 25 des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 4. Juni 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) geändert worden ist, erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Finanzausgleichsverordnung vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 5. Februar 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Glieder der Landeskirche nach Artikel 7 Abs. 5 Satz 1 der Kirchenverfassung werden hinzugezählt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die nach dem Struktur-Faktor zu verteilenden Mittel werden nach der Zahl der zum 30. Juni 2015 festgestellten und für den Finanzausgleich im Planungszeitraum ab 1. Januar 2017 berücksichtigten Kirchen- und Kapellengemeinden verteilt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „40 %“ durch die Angabe „42 %“ ersetzt und werden die Wörter „in der am 1. Dezember 2006 geltenden Fassung“ gestrichen.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „in der am 1. Dezember 2006 geltenden Fassung“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „60 %“ durch die Angabe „58 %“ ersetzt und werden die Wörter „in der am 1. Dezember 2006 geltenden Fassung“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Regelungen in Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Regelung in § 1 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 2.
3. In § 16 Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und c und Nummer 2 ist erstmals für den am 1. Januar 2023 beginnenden Planungszeitraum anzuwenden.

H a n n o v e r, den 18. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 43 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Bremervörde-Zeven um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Heeslingen

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Heeslingen in Heeslingen (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Bremervörde-Zeven.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 18. September 2019

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Bremervörde-Zeven

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Vorstandsvorsitzenden am 14. März 2019 beschlossene Änderung der Satzung vom 5. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 211), die durch Beschluss vom 3. Juni 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 146) geändert worden ist:

1. Dem § 1 Absatz 1 werden folgende Wörter angefügt:
„- Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Heeslingen“

2. Dem § 2 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Wörter angefügt:
„- Evangelische Kindertagesstätte Arche Kunterbunt der Ev.-luth. St.-Viti-Kirchengemeinde Heeslingen“

H a n n o v e r, den 18. September 2019

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 44 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Göttingen-West

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Vorstandsvorsitzenden am 12. Juni 2019 zum 1. Oktober 2019 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Göttingen-West vom 19. Februar 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 50), die zuletzt durch Beschluss vom 4. Februar 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 178) geändert worden ist:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung“ durch die Angabe „§§ 8 ff. Regionalgesetz“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt: „Sollten kein Pastor und keine Pastorin im aktiven Dienstverhältnis für diese Aufgabe zur Verfügung stehen, so kann diese Aufgabe auch von einem Pastor oder einer Pastorin im Ruhestand übernommen werden. Der Pastor oder die Pastorin im Ruhestand muss Mitglied einer Kirchengemeinde im Kindertagesstättenverband sein.“
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „die §§ 100 bis 111 und“ gestrichen.

H a n n o v e r, den 23. September 2019

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 45 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Walle**Urkunde**

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Walle in Schwülper in der Evangelisch-lutherischen St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Groß Schwülper in Schwülper (Kirchenkreis Gifhorn) wird aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Groß Schwülper wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Walle.

§ 2

Die vom Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben des Kapellenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Walle wahrnimmt, wird Mitglied des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Groß Schwülper.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Walle, im Grundbuch als „Evgl.-Luth. Kirchengemeinde Walle“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Walle (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Walle	873	Walle	1	57/3	0,3617

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Walle, im Grundbuch als „Evgl. luth. Kirchengemeinde Walle“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Walle (Dotations Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Walle	899	Walle	1	313	0,1248

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 18. September 2019

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 46 Ausgliederung der St.-Katharinen-, der St.-Marien-, der Matthäus- und der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück**Urkunde**

Gemäß Artikel 10 Nummer 5 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die folgenden Kirchengemeinden scheiden aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) aus:
 - Evangelisch-lutherische St.-Katharinen-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück,
 - Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück,
 - Evangelisch-lutherische Matthäus-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück,
 - Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

Der Wortlaut des § 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), die zuletzt durch die Anordnung vom 6. November 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: „Verbands-gemeinde ist die Ev.-luth. Andreas-Kirchengemeinde Wallenhorst (Kirchenkreis Osnabrück).“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 5. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 47 Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langen aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Langen in Geestland (Kirchenkreis Wesermünde) scheidet aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde aus.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 29. Oktober 2019

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 26. September 2019 beschlossene Änderung der Satzung vom 14. Januar 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 6), die durch Beschluss vom 23. September 2015 (Kirchl. Amtsbl. 2016 S. 27) geändert worden ist:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Langen,“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Langen (Kindertagesstätte),“ werden gestrichen.
 - b) Die Wörter „Lunestedt (2 Kindertagesstätten)“ werden durch die Wörter „Lunestedt (3 Kindertagesstätten)“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 29. Oktober 2019

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 48 Veränderungen in der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Fachaufsichtsbezirk Hildesheim

Hannover, den 22. Oktober 2019

Wir haben gemäß § 12 der Ordnung über die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen vom 2. März 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) zur Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

im Fachaufsichtsbezirk Hildesheim Frau Angelika Rau-Culo, Michaelisplatz 2, 31334 Hildesheim, Tel.: 05121/9990184, E-Mail: Angelika.Rau-Culo@evlka.de, mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 zur Kirchenmusikdirektorin bestellt. Zum Fachaufsichtsbezirk Hildesheim gehören die Kirchenkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim-Sarstedt, Hildesheimer Land-Alfeld, Peine und Holzminden-Bodenwerder.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 49 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 31. Dezember 2019

I. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 7/2019	18.07.2019	N-710-0/62 R 420	Anlage von Kapitalvermögen der unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes stehenden Körperschaften
G 8/2019	23.07.2019	N-440-5.4 R 125-2, R 356-2	Klimaschonende Mobilität in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover
G 9/2019	16.07.2019	N-301-4.1/72 R 230-1	Geänderte Ausschreibungstexte aufgrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes vom 25. Oktober 2018 – Religionsauszug
G 10/2019	01.10.2019	N-440-5.4 R 125-3	Weitere Förderung der klimaschonenden Mobilität in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers: Förderung für E-Dienstfahrzeuge und Ladestationen
G 11/2019	05.12.2019	N-613-1.1/52 R 491	Fonds „Gemeindliche Quartiersentwicklung“ zur Schaffung von Wohnraum

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf